

An alle **Schulleitungen**
der Grundschulen, ISS und Gemeinschafts-
schulen mit Grundstufe,
die **regionale Schulaufsicht,**
die **Schulpsychologischen Beratungsstellen,**
die für **Schule und Jugend** zuständigen **Bezirks-**
stadträtinnen und -stadträte,
die Leiter/innen der bezirklichen Jugendämter,
die Träger von Kindertageseinrichtungen,
alle Kindertageseinrichtungen

nachrichtlich an die **Leiter/innen der Kinder- und**
Jugendgesundheitsdienste und an die für **Gesund-**
heit zuständigen **Bezirksstadträtinnen und -stadträte**

www.berlin.de/sen/bwf

Geschäftszeichen II D 1 / III B 3
Bearbeitung Dagmar Wilde / Gabriele Berry
Zimmer 4C07 /
Telefon 030 90227 5837 / 5570
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227

Fax +49 30 90227 6515
eMail dagmar.wilde
@senbwf.berlin.de

Datum 7.3.2010

Verfahren der Zurückstellung gem. SchulG § 42 Abs. 3

Die Änderung in § 42 Abs. 3 des Schulgesetzes durch Gesetz vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14, 22) erleichtert die Möglichkeit, schulpflichtige Kinder auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten von der Schulbesuchspflicht um ein Jahr zurückzustellen. Voraussetzung dafür ist, dass der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten lässt und die Förderung dort auch tatsächlich erfolgen wird. „Der Antrag der Erziehungsberechtigten ist zu begründen und soll mit einer schriftlichen Stellungnahme der von ihrem Kind zuletzt besuchten Einrichtung der Jugendhilfe oder Kindertagespflegestelle eingereicht werden. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf der Grundlage gutachterlicher Stellungnahmen des zuständigen Schularztes oder des schulpsychologischen Dienstes. Eine Rückstellung nach dem Beginn des Schulbesuchs ist ausgeschlossen.“ (§ 42 Abs. 3 SchulG)

Auch bei einer Bewilligung der Zurückstellung von der Schulbesuchspflicht bleibt das Kind schulpflichtig. In diesem Fall tritt der Bildungsort Kita an die Stelle des Bildungsortes Schule. Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen erfordert berlinweit verbindliche und einheitliche Verfahren. Nur so kann erreicht werden, dass für jedes vom Schulbesuch zurückgestellte Kind ein Platz in einer geeigneten Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

Voraussetzungen für eine Zurückstellung

- der Entwicklungsstand des Kindes lässt eine bessere Förderung in der Kita erwarten;
- die Eltern stellen einen Antrag auf Zurückstellung, dem eine schriftliche Stellungnahme der vom Kind besuchten Kita bzw. Kindertagespflegestelle beizufügen ist;
- Schularzt/Schulärztin oder schulpsychologischer Dienst geben eine befürwortende gutachterliche Stellungnahme zur Zurückstellung ab;

- Schulaufsicht entscheidet auf Grundlage dieser Stellungnahmen für eine Zurückstellung;
- für das Kind steht ein Platz in einer Kita zur Verfügung.

Konsequenzen aus der Neuregelung:

Berücksichtigung zurückgestellter Kinder bei der Planung der Platzbelegung und Platzvergabe durch die Kita-Träger und bei der Einrichtung von Klassen der Schulanfangsphase

- Die in der Kita zur Verfügung stehenden Plätze sind in ihrer Anzahl durch Betriebserlaubnisse und Mindestpersonalausstattungs Vorschriften begrenzt. Für Kinder, die auf Wunsch ihrer Eltern von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden sollen, soll - in Absprache mit den Eltern - für das Jahr der Rückstellung möglichst in der von ihnen besuchten Kita ein Platz reserviert werden.
- Die Neuvergabe von Plätzen zum 1. August durch den Träger erfolgt in der Regel im März/April des betreffenden Jahres. Spätestens bis zum 30. April benötigt der Träger die Information darüber, welche Kinder von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden.
- Nach den Vorgaben des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaFöG) enden die Gutscheine (Bescheide) für den Kita-Besuch automatisch am 31. Juli des Jahres, in dem das Kind das Alter der regelmäßigen Schulpflicht erreicht. Zum gleichen Zeitpunkt werden auch die Verträge zwischen dem Kita-Träger und den Eltern automatisch beendet.
- Eltern, deren Antrag auf Rückstellung für ihr Kind bewilligt wurde, benötigen eine Verlängerung des Gutscheins als Grundlage für die Verlängerung des Betreuungsvertrages.
- Die Schulaufsichtsbehörde informiert das bezirkliche Jugendamt über bewilligte Rückstellungen. Das Jugendamt löst die Verlängerung automatisch aus, ohne dass es eines erneuten Antrags der Eltern bedarf.
- Für die Einrichtung der Klassen der Schulanfangsphase benötigt der Schulträger die Zahl der Kinder, die zurückgestellt werden, in der Regel bis Ende März/Anfang April.

Verfahren

1. Rechtzeitige Information der Eltern:

- Über die Möglichkeit der Rückstellung von der Schulbesuchspflicht, das entsprechende Verfahren und die Fristen werden die Eltern unter anderem von der Kita informiert.
- Auch im Rahmen der Schulanmeldung und spätestens im Rahmen der schulärztlichen Untersuchung werden die Eltern über diese Punkte informiert.

2. Antragsstellung durch die Eltern und schriftliche Stellungnahme der Kita

- Die Eltern stellen in der Schule den begründeten Antrag auf Rückstellung ihres Kindes von der Schulbesuchspflicht.
- Die Kita übergibt den Eltern ihre schriftliche Stellungnahme zu dem Antrag (Vordruck siehe Anlage).
- Die Kita wird von den Eltern über die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde umgehend informiert.

3. Reservierung eines Kita-Platzes für den Fall der Rückstellung

Die Kita vereinbart mit den Eltern, den Platz für das Kind, für das ein Antrag auf Rückstellung von der Schulbesuchspflicht gestellt wird, bis zum 30. April zu reservieren. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass die Reservierung nach Ablauf der Frist in der Regel nicht aufrecht zu erhalten ist.

4. Verfahren bei Antragstellung durch die Eltern bei der Schulanmeldung

Der Antrag der Eltern auf Rückstellung vom Schulbesuch soll in der Regel im Rahmen der Schulanmeldung im November gestellt werden. In diesen Fällen steht genügend Zeit zur Verfügung, um die für die Vergabe der Kita- bzw. Schulplätze erforderlichen Fristen einzuhalten.

- Die Eltern übergeben den Antrag, ihre Begründung und die Stellungnahme der Kita (Vordruck) im Rahmen der Schulanmeldung im Oktober/November an die Schule.
- Die Schule leitet den Antrag zusammen mit dem Vordruck Schul II 109 an den Schularzt/Schulärztin weiter.
- Zu den schulärztlichen Untersuchungen sind gemäß § 5 Abs. 1 GrundschulVO zunächst die jeweils ältesten Kinder einzuladen. Kinder, für die ein Antrag auf Zurückstellung vorliegt, sollen prioritär, jedoch nicht vor ihrem fünften Geburtstag, eingeladen werden. Bei fristgerechter Antragstellung durch die Eltern erfolgt die schulärztliche Untersuchung in der Regel so rechtzeitig, dass die Benachrichtigung der Eltern über die Rückstellung durch die Schulaufsicht spätestens bis zum 15. April erfolgen kann.
- Der Schularzt/die Schulärztin führt die Untersuchung durch, berät die Eltern und erstellt ggf. ein Gutachten (Vordruck). Für Kinder, bei denen der Schularzt/die Schulärztin die Rückstellung nicht befürwortet, wird keine gutachterliche Stellungnahme erstellt.
- Der Schularzt/Schulärztin leitet den Antrag der Eltern zusammen mit der Stellungnahme der Kita und dem Vordruck Schul II 109 zurück an die Schule. Die Schule leitet die Unterlagen unverzüglich an die regional zuständige Schulaufsicht weiter.
- Im Falle der Befürwortung des Antrags auf Rückstellung sendet der Schularzt/die Schulärztin die gutachterliche Stellungnahme direkt an die Schulaufsicht.
- Die Schulaufsicht entscheidet unverzüglich, in der Regel innerhalb einer Woche nach Eingang der kompletten Unterlagen auf Grundlage der Stellungnahmen.

5. Verfahren nach Entscheidung über den Rückstellungsantrag

- Die Schulaufsicht informiert über die Entscheidung (Vordruck) - grundsätzlich spätestens bis zum 15. April
 - Eltern (die Eltern erhalten eine Kopie der Entscheidung zur Weiterleitung an die Kita),
 - Schule,
 - Jugendamt (die für die Gutscheinerteilung zuständige Stelle des Wohnortjugendamtes),
 - Schulärztin/Schularzt (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst).
- Das Jugendamt löst im ISBJ - Kitaverfahren die Verlängerung des Gutscheins aus. Die Verlängerung erfolgt in der Höhe des bisher anerkannten zeitlichen Bedarfs und ggf. entsprechend bisher anerkannter Zuschläge nach § 11 Abs.2 Ziffer 3 KitaFÖG.
- Die Gutscheinstelle schickt den Gutschein an die Eltern.
- Sofern die Eltern einen höheren zeitlichen Betreuungsbedarf als in der Vergangenheit benötigen, müssen sie hierfür einen erneuten Antrag beim Jugendamt stellen. Gleiches gilt für bisher nicht geltend gemachte Zuschläge.

- Um sicherzustellen, dass die Förderung in einer Kita tatsächlich erfolgt, prüft das Schulamt (vergleichbar dem Verfahren bei der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung), ob die betreffenden Kinder eine Kita besuchen. Die Kita meldet - wie im Fall der verpflichtenden vorschulischen Sprachförderung - Abbruch der Förderung in der Kindertagesstätte bzw. unregelmäßigen Kita-Besuch (in entsprechender Anwendung § 5a Abs.3 und § 23 Abs.5 KitaFöG sowie § 4 Abs.12 VOKitaFöG) an das zuständige Jugendamt, das das zuständige Schulamt benachrichtigt.

6. Verfahren bei verspäteter Antragsstellung

In bestimmten Fällen wird es nicht zu vermeiden sein, dass die Antragsstellung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt: z.B. weil die Entwicklung des Kindes im letzten Jahres vor Schulbeginn unvorhersehbar verläuft, sich seine Lebenssituation unvorhersehbar verändert, weil das Kind erst kurzfristig zugezogen ist, noch keine Kita besucht hat oder Termine nicht eingehalten werden konnten/wurden. Außerdem sind die Fälle zu berücksichtigen, in denen erst bei der schulärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass eine Rückstellung sinnvoll ist. In diesen Fällen bemüht sich der Kita-Träger einen Platz in der bisherigen oder einer anderen Kita des Trägers bereit zu halten.

7. Verfahren für Kinder, die die Kindertagespflege besucht haben

Für Kinder, die bis zu ihrer Schulanmeldung die Kindertagespflege besucht haben, sieht § 42 Abs.3 SchulG vor, dass sie im Falle der Rückstellung von der Schulbesuchspflicht in einer „Einrichtung der Jugendhilfe“, d.h. in einer Kindertageseinrichtung gefördert werden. Eltern dieser Kinder werden deshalb von den Tagespflegepersonen darauf hingewiesen, dass sie - im Falle der Antragsstellung - für ihr Kind in einer Kita ihrer Wahl umgehend einen Platz reservieren lassen müssen.

Ansonsten gilt für Kinder in der Kindertagespflege das gleiche Verfahren wie für Kinder in Kitas.

8. Verfahren für Kinder, die bisher nicht in Kindertagesbetreuung (Kita oder Tagespflege) gefördert wurden

Anträge auf Zurückstellung können nur bei Nachweis eines Kitaplatzes gegenüber der Schulaufsicht befürwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dagmar Wilde / Gabriele Berry

**Fachliche Stellungnahme der Kindertagesstätte
zur Vorlage bei der regionalen Schulaufsicht**

Name und Geburtsdatum des Kindes:
Gutschein-Nr:

Kind ist in unserer Kita seit:

Die Rückstellung wird aus pädagogischer Sicht

befürwortet:

nicht befürwortet:

Sofern wir über die Entscheidung zur Rückstellung bis Ende April informiert werden, können wir dem Kind einen Platz für das Jahr der Rückstellung in unserer Kita anbieten:

Ja

Nein, weil...

Beschreibung des Entwicklungsstandes des Kindes sowie der geplanten Förderung im Jahr der Rückstellung bzw. Begründung, warum die Rückstellung aus pädagogischer Sicht nicht befürwortet wird

(Falls der Platz nicht ausreicht, nutzen Sie bitte die Rückseite)

Name und Unterschrift der Kita-Leitung:

Datum:

Erläuterung und Übergabe der fachlichen Stellungnahme an die Eltern am:

Name und Anschrift der Kita:

Träger (falls abweichend):

>Briefkopf KJGD (Absender)<

>Datum<

>Regionale Schulaufsicht Bezirk (Empfänger)<

Gutachterliche Stellungnahme nach § 42 (3) Schulgesetz

>Vorname Kind< >Nachname Kind<, geb. am >Geburtsdatum<, >Adresse<, >Grundschule<

Untersuchungsdatum: >Untersuchungsdatum<

Folgende Unterlagen / Befunde / Untersuchungsergebnisse lagen vor bzw. wurden erhoben:

><

Hieraus ergibt sich folgende Beurteilung:

><

Nach schulärztlicher Bewertung lässt der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten. Daher wird die Rückstellung für das Schuljahr >Schuljahr< befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Unterschrift der Ärztin/des Arztes

>Briefkopf KJGD (Absender)<

>Datum<

> Regionale Schulaufsicht Bezirk (Empfänger)<

Gutachterliche Stellungnahme nach § 42 (3) Schulgesetz

>Vorname Kind< >Nachname Kind<, geb. am >Geburtsdatum<, >Adresse<, >Grund-
schule<

Untersuchungsdatum: >Untersuchungsdatum<

><

Nach schulärztlicher Bewertung lässt der Entwicklungsstand des Kindes eine bessere Förderung in einer Einrichtung der Jugendhilfe erwarten. Daher wird die Rückstellung für das Schuljahr >Schuljahr< befürwortet.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Unterschrift der Ärztin/des Arztes